

STADT WASSENBERG

57. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND NEUAUFPSTELLUNG B-PLAN Nr. 97 „AM WINGERTSBERG“
Hier: Vorgebrachte Anregungen und Bedenken an dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
vom 29.07.2020 bis 28.08.2020

1.0 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB VOM 29.07.2020 BIS 28.08.2020

- Nr. 01 Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb -, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld
Nr. 02 NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung, Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34, 52511 Geilenkirchen
Nr. 03 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
Nr. 04 Landrat des Kreises Heinsberg, Amt 63, Postfach 13 80, 52523 Heinsberg
Nr. 05 Bezirksregierung Ahrweiler, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund
Nr. 06 Ertverband, Am Ertverband 6, 50126 Bergheim
Nr. 07 EBV GmbH, Myhier Str. 83, 41836 Hückelhoven

1.0 ERGEBNIS DER DURCHGEFÜHRTEN FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB VOM 29.07. – 28.08.2020

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
01	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld	20.08.2020	Zur 57. Änderung des FNP: <u>Erdbebengefährdung</u> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. <u>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000 Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</u> Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Wassenberg, Gemarkung Wassenberg: 2 / T <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsatz zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungsklassen für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbewertung wird ausdrücklich hingewiesen. <u>Schutzzgut Boden</u> Im Rahmen des Verfahrens wird ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erstellt werden (ASP). Die Untersagen werden im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt. Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzzgutes Boden stehen kostenfreie internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 50.000 als „Auskunftsystsem BK 50 mit Karte des schutzwürdigen Boden“ (Herausgeber Geologischer Dienst NRW, 3. Auflage 2019) zur Verfügung. Diese, wie auch Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 50.000 (BK5) sind zu finden unter: <ul style="list-style-type: none"> • GEOportal.NRW (https://www.geoportal.nrw), abrufbar über: 	zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“	Beschlussvorschlag der Verwaltung zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“
01	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld	20.08.2020	Zur B-Plan-Aufstellung: <u>Erdbebengefährdung</u> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in	 Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung aufgenommen. Die Hinweis für die Bauanträge entsprechende Darstellung erfolgt im Umweltbericht.	

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149-2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingesetzt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesamt Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Wassenberg, Gemarkung Wassenberg: 2 / T <p>Bemerkung: DIN 4149-2005 wurde durch den Regelsatz zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des DIN EN 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und Geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149-2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbewerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Schutzzug Gut Boden Im Rahmen des Verfahrens wird ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erstellt werden (ASP). Die Unterlagen werden im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.</p> <p>Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzzuges Boden stehen kostenfreie internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkarterierungen im Maßstab 1 : 50 000 als „Auskunftsystsem BK 50 von NEV mit Karte der schutzwürdigen Böden“ (Herausgeber GeoLogischer Dienst NRW, 3. Auflage 2019) zur Verfügung. Diese, wie auch Bodenkarterierungen im Maßstab 1 : 50 000 (IS BK5j) sind zu finden unter ...</p> <p>Ergänzung zu den Kapiteln 6 und 6.1 in Textliche Festsetzungen im BP 97 Am Wingertsberg Entwurf. Stand: Juli 2020</p> <p>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>Korrekturweise ist der Begriff „Entwicklung von Boden“ in der Bezeichnung für „...Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ enthalten. Dies ist in den Gesetzestexten nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (B-Plan) und § 5 Abs. 2 Nr. 10 (FNP) vorgegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich bitte die Textpassagen dementsprechend nach Bau GB anzupassen“ 	<p>zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“</p> <p>zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“</p>
02	NEV Netz GmbH Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34 52511 Gellenkirchen	12.08.2020	<p>Zur 57. Änderung des FNP: Es liegen keine Bedenken vor.</p> <p>J.</p>	

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
				zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“ zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“
02	NEW Netz GmbH Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34 52511 Geilenkirchen	19.08.2020	Zum B-Plan Nr. 97: „Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns mögliche Standorte für eine Trafostation auszuweisen. Mögliche Standorte haben wir Ihnen im Anhang markiert. Die Größe der Fläche für eine Trafostation sollte 4 m x 6 m betragen. Bitte halten Sie für die weiteren Planungen Rücksprache mit mir.“	Die Sicherstellung wird im nächsten Verfahrensschritt dargestellt und nachgewiesen (die entsprechende Flächendarstellung im B-Plan ist bereits erfolgt).
03	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 43115 Bonn	18.08.2020	Zur 57. Änderung des FNP und zum B-Plan 97: „Auf Basis derzeit für das Plangebiet verfügbarer Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Niedegegen, Zehnthofstr. 45, 52385 Niedegegen, Tel.: 0 24 25 / 90 30 0, Fax: 0 24 25 / 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“	Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird als entsprechender Textbaustein sowohl in der Begründung, als auch im Umweltbericht aufgenommen.
04	Kreis Heinsberg Federführung Valkenburger Str. 52 52525 Heinsberg	26.08.2020	Zur 57. Änderung des FNP: - Amt für Bauen und Wohnen - Gesundheitsamt - Untere Immissions-schutzbehörde - Untere Naturschutz-behörde - Untere Wasserbehörde - Untere Bodenschutz-behörde	Keine Bedenken. Keine Bedenken. Keine Bedenken. Keine Bedenken. Keine Bedenken. Keine Bedenken. J. J. J. J. J. J.
				Eine entsprechende Bodenanalyse wird erstellt. Die Ergebnisse werden in der Begründung und im Umweltbericht im Rahmen der „Schutzwertuntersuchung Boden“ bewertet.

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung		
			<p>Materialien bestehen als Bodenmaterial. Falls ja (z. B. Schacken, Aschen oder Bauschutt bzw. RCL-Materialien) sind diese Materialien repräsentativ zu untersuchen und vor einer Veräußerung der Baugrundstücke der Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen.“</p> <p>Zum B-Plan Nr. 97:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt für Bauen und Wohnen - Grundsätzlich bestehen aus bauordnungs- und planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. - Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> - Es sollte noch klargestellt werden, dass der definierte Bezugspunkt auch zur Bemessung der Abstandfläche der Gebäude sowie für die Bemessung der mittleren Wandhöhe (insbesondere grenztändiger Gebäude) heranzuziehen ist. - Unter Punkt 6.2 „Ausgestaltung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strauchern und sonstigen Beplantzungen / Grünordnerische Festsetzungen“ werden weitere Empfehlungen für die Vorgartenflächen ausgesprochen. Damit wird eine Unverbindlichkeit der Festsetzungen signalisiert, die sich im Wortlaut der einzelnen Festsetzungen nicht so liest. Es sollte dagegen klar geäußert werden, dass es sich zum Beispiel bei „Die Grundstücksfächern zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den vorderen Gebäudefluchten als Vorgarten sind zu begrünen“ um eine Festsetzung handelt und nicht um eine Handlungsempfehlung.“ - Gesundheitsamt - Untere Immissions- schutzbehörde <p>„Aus immissionsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. In dem „schalltechnischen Gutachten SB – 20/070/04“ der Schall- und Wärmemessstelle Aachen GmbH vom 29. April 2020 wird eine Nutzung der Anlage von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr berücksichtigt. Demgegenüber teilt der Vereinsvorstand des TC Blau Gold Wassenberg 1936 e. V. (Herr Ulrich Reidt) am 18. August 2020 jedoch mit, dass die Tennisanlage gelegentlich auch bis 22.00 Uhr betrieben werde. Auch wenn der Belegungsplan (siehe Homepage des Vereins) derzeit auf eine geringere Nutzung hindeutet, könne künftig nicht ausgeschlossen werden, dass die Plätze auch nach 21.00 Uhr bespielt werden. Für ebendieses Szenario wurde an zwei Plätzen eine Flutlichtanlage installiert. Im Rahmen möglicher Lärmbeschwerden der künftigen Anwohner bittet der Verein daher um Berücksichtigung des Betriebs der Anlage bis 22.00 Uhr. Sofern eine Nutzung der Anlage bis 22.00 Uhr zulässig erscheint, empfiehlt die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg eine Berücksichtigung des Betriebs für die Zeit von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Das schalltechnische Gutachten wäre dementsprechend anzupassen.“</p> <p>- Untere Naturschutz- behörde</p> <p>„Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Die Festsetzungen zum Erhalt der Waldstrukturen sowie zur Durchgrünung des Wohngeländes werden begrüßt. Es wird angeraten, die Empfehlungen zur Gestaltung der Vorgartenflächen als konkrete textliche Festsetzungen in den Bauungsplänen aufzunehmen, um eine konsequente Umsetzung zu gewährleisten.“</p>	<p>zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“</p> <p>Zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Festsetzung dargestellt.</p> <p>Die Empfehlungen werden sowohl im Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Begleitplan, als auch in der textlichen Festsetzung als Maßnahmen festgelegt.</p>	<p>Das Lärmschutzgutachten wurde zwischenzeitlich hinsichtlich der dargestellten Nutzungszeiten bis 22.00 Uhr überarbeitet mit dem Ergebnis, dass (Stand: 04.09.2020) auch durch die veränderten Nutzungszeiten bis 22.00 Uhr keine negative Lärmimmisionen im Plangebiet verursacht werden. Das überarbeitete Gutachten wird im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Sie wird als textliche Festsetzung dargestellt. Der Umweltbericht einschl. landschaftspflegerische Eingrifferegulation und ein evtl. Kompensationsumfang werden im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.</p>
28.08.2020						

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Eine Stellungnahme zum Kompensationsumfang sowie zum Artenschutz kann erst nach Vorliege des landschaftspflegerischen Begleitplans (LB) sowie der Artenschutzauditierung (ASR), mindestens der Stufe I, erfolgen. Vorkommen planungsrelevanter Arten sind zwar nicht bekannt, dennoch gilt es, die typischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu formulieren, dazu gehören u. a. eine Bauzeitenbegrenzung, insektenfreundliches (Baustellen-)Licht sowie die Vermeidung von Tieren während der Rohbauphase.“</p> <p>„Das Bauvorhaben Gebäude liegt in der Zone IIIA des mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 21.03.1994 festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage in Wassenberg. Danach ist die Verwendung von Recyclingmaterialien (beispielsweise Elektroferritschläcke, Hochferritschläcke, Hüttensand, LD (Stahlwerks-)Schläcke, Schmelzkammergranulat, RCL (Recyclingmaterial) / aufbereiterter Bauschutt) verboten. Auf Antrag kann eine gebührenpflichtige Befreiung von diesen Verboten im Einzelfall erteilt werden. Das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z. B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel ist verboten.“</p> <p>Das Versickern von Niederschlagswasser ist nur über die beliebte Bodenzone möglich. Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen betestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbereitstellung abgerufen werden. Auskunft dazu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52 / 13 – 61 19. Dabei ist zu beachten, dass eine Genehmigungsfähigkeit nur dann gegeben ist, wenn die erforderlichen Grenzabstände von mind. 6 m zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung und mind. 2 m zur Grundstücksgrenze nicht unterschritten werden. Dies kann im Hinblick auf eine erforderliche Muldenversicherung bei zu kleinparzelligen Grundstücken zur Versagung der Erlaubnis führen.</p> <p>Im Übrigen wird darum gebeten, die Verbotstatbestände des § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.</p> <p>Geothermie Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärme pumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Erdwärme abgerufen werden. Auskunft dazu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52 / 13 – 61 19.“</p> <p>„Gegen den Flächennutzungsplan bestehen aus unserer Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Sportplatz. Für den Umbau von Sportplätzen wurden in der Vergangenheit Materialien verwendet, die aus heutiger Sicht abfalltechnisch problematisch sein können und zu höheren Entsorgungskosten führen können.“</p>	<p>zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“</p> <p>zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“</p> <p>Die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen werden in der Begründung und im Umweltbericht im Rahmen der „Schutzgutbetrachtung Boden“ dargestellt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt bzw. er wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird auf der Ebene der Bauanträge behandelt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird auf der Ebene der Bauanträge behandelt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
	- Untere Wasserbehörde			<p>Eine entsprechende Bodenanalyse wird erstellt. Die Ergebnisse werden in der Begründung und im Umweltbericht im Rahmen der „Schutzgutbetrachtung Boden“ bewertet.</p>

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Für die Baureiffaumachung ist zu überprüfen, ob der Unterbau aus anderen Materialien besteht als Bodenmaterial. Falls ja (z. B. Schacken, Aschen oder Bauschutt bzw. RCL-Materialien) sind diese Materialien repräsentativ zu untersuchen und vor einer Veräußerung der Baugrundstücke der Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen.</p> <p>Es wird darum gebeten, Folgendes in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:</p> <p>Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen sind nachfolgende Maßnahmen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Flächenbeanspruchnahme (z. B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen. • Der Oberboden ist abzuschieben und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähtere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten. • Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahme sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen. • Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. • Für den Einsatz natürlicher Schüttgüter gilt im Bebauungsplan, dass sich nach § 4 Abs. 1 BBodSchG jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. • Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen aufgrund von nasser Witterung sind zu vermeiden.“ <p>- Straßenverkehrsamt</p> <p>- Brandschutzdienststelle</p> <p>„Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <ol style="list-style-type: none"> a. Offene Wohngebiete: 120 m – 140 m b. geschlossene Wohngebiete: 100 m – 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m <p>Pkt. 1. – 4.: Den Hinweisen wird gefolgt. Sie werden im Rahmen der detaillierten Straßenplanung abgestimmt.</p> <p>Pkt. 1. – 4.: Den Hinweisen wird gefolgt. Sie werden im Rahmen der Fachplanung festgelegt und abgestimmt.</p>	<p>zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“</p> <p>zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“</p> <p>Die Maßnahmen werden im Rahmen des Umweltberichts unter dem Pkt. „Schutzgut-Betrachtung „Boden“ beschrieben und in der Begründung zum B-Plan aufgenommen.</p>

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				Beschlußvorschlag der Verwaltung																																																				
Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“																																																				
			Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzubringen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“	zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“																																																				
			2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite aufgetführten Tabelle.	zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“																																																				
			<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung</th> <th>Klein- Siedlung (WS)</th> <th>reine Wohngebiete (WR)</th> <th>KeinGebiete (MK)</th> <th>Industrie- Gebiete (GI)</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Wochen- endhaus- gebiete</th> <th>allgem. Wohngebiete (WA)</th> <th>Gewerbegebiete (GE)</th> <th></th> </tr> <tr> <th></th> <th>Besondere Wohngebiete (WB)</th> <th>Mischgebiete (MI)</th> <th></th> <th></th> </tr> <tr> <th></th> <th>Dorfgebiete (MD)</th> <th>Gewerbe- gebiete (GE)</th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>> 3</td> <td>1 > 1</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächen- Zahl (GrZ)</td> <td>≤ 4</td> <td>≤ 0,3 – 0,6</td> <td>0,7 – 1,2</td> <td>1,0 – 2,4</td> </tr> <tr> <td>Baumasenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>- ≤ 9</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</th> <th>m³/h</th> <th>m³/h</th> <th>m³/h</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>klein</td> <td>24</td> <td>48</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td>48</td> <td>96</td> <td>192</td> </tr> <tr> <td>gross</td> <td>96</td> <td>96</td> <td>192</td> </tr> </tbody> </table>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- Siedlung (WS)	reine Wohngebiete (WR)	KeinGebiete (MK)	Industrie- Gebiete (GI)		Wochen- endhaus- gebiete	allgem. Wohngebiete (WA)	Gewerbegebiete (GE)			Besondere Wohngebiete (WB)	Mischgebiete (MI)				Dorfgebiete (MD)	Gewerbe- gebiete (GE)			Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1 > 1	Geschossflächen- Zahl (GrZ)	≤ 4	≤ 0,3 – 0,6	0,7 – 1,2	1,0 – 2,4	Baumasenzahl (BMZ)	-	-	-	- ≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	klein	24	48	96	mittel	48	96	192	gross	96	96	192	zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“	
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- Siedlung (WS)	reine Wohngebiete (WR)	KeinGebiete (MK)	Industrie- Gebiete (GI)																																																				
	Wochen- endhaus- gebiete	allgem. Wohngebiete (WA)	Gewerbegebiete (GE)																																																					
	Besondere Wohngebiete (WB)	Mischgebiete (MI)																																																						
	Dorfgebiete (MD)	Gewerbe- gebiete (GE)																																																						
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1 > 1																																																				
Geschossflächen- Zahl (GrZ)	≤ 4	≤ 0,3 – 0,6	0,7 – 1,2	1,0 – 2,4																																																				
Baumasenzahl (BMZ)	-	-	-	- ≤ 9																																																				
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h																																																					
klein	24	48	96																																																					
mittel	48	96	192																																																					
gross	96	96	192																																																					
			<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gem. § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFfW) inklusive der Aufstell- und Bewegungsfächlen entsprechen. Zu- und Durchfahrt sind entsprechend zu beachten. Feuerwehr sind so zu bestreiten, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsfächlen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p>	zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“																																																				
				Pkt. 5 – 7: Die Hinweise werden berücksichtigt. Sie werden auf der Ebene der Bauanträge festgelegt und zur Abstimmung gebracht.																																																				

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>6. An den als zweiten Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>7. Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. Vv zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern dieses Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</p>	<p>zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“</p> <p>zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“</p>
05	Bezirksregierung Arnsberg / Abteilung 6 Bergbau und Energie In NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund	24.08.2020	<p>Zur 57. Änderung des FNP:</p> <p>Der Planbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“, im Eigentum der Vivawest GmbH (Nordsteinkreis 1 in 45899 Gelsenkirchen) sowie über einem bereits erloschenen Bergwerksfeld, dessen letzter Eigentümer nicht mehr erreichbar ist.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der vorgenannten Vivawest GmbH als Bergwerksfeld-eigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglichstweise liegen der Feldeseigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, den nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der Feldeseigentümerin dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Feldeseigentümerin zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass nach den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich vor Jahrzehnten Steinkohle abgebaut worden ist. Der Abbau ist dem senkungsauslösenden Untertägigen Steinkohlebergbaus sind abgeklungen.</p> <p>Aufgrund der Lage des Planbereiches in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwassers Hebungen an der Tagesoberfläche im Planbereich zu erwarten. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagessoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieviel der vorliegende Planbereich hier von betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine Auskunft bei der EBV GmbH (Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven) einzuholen.</p> <p>Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – A2.: 61.42.63.-2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen ist. Jedoch liegt der Planungsbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird auf der nächsten Planungsebene geklärt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft.</p>

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Stumpfungsmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserseite (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasseraufnahmen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaus, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederaufstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasseraufstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen ebenfalls zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben somit auch Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG (Stützenweg 2, in 50935 Köln), sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim), zu stellen.</p> <p>Abschließend wird aus hiesiger Sicht angeraten, den ersten Satz des Lieferungspunktes „5.5 Bergbau / Altlasten“ der Begründung Teil A zur Flächennutzungsplanänderung entsprechend dieser Stellungnahme zu aktualisieren bzw. zu überarbeiten.“</p> <p>Zum B-Plan Nr. 97:</p> <p>„Der Planbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“, im Eigentum der Vivawest GmbH (Nordsteinplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen) sowie über einem bereits erloschenen Bergwerksfeld, dessen letzter Eigentümer nicht mehr erreichbar ist.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der vorgenannten Vivawest GmbH als Bergwerksfeideigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglichwerweise liegen der Feldeseigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der Feldeseigentümer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs-, oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Feldeseigentümerin zu regeln.“</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass nach den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich vor Jahrzehnten Steinkohle abgebaut worden ist. Der Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlebergbaus sind abgeklungen. Aufgrund der Lage des Planbereiches in einem früheren Einwirkungsbereich</p>	<p>zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“</p> <p>zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft.</p>

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>des Steinkohlenbergbaus, sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche im Planbereich zu erwarten. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hieron betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine Auskunft bei der EBV GmbH (Myhier Straße 83 in 41856 Hückelhoven) einzuholen.</p> <p>Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbeschreibs – Az.: 61-442-63 -2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen ist. Jedoch liegt der Planungsbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1985) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohlebergbaus, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserriedeansatz zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlebergbau als auch bei einem späteren Grundwasserniedrigstand sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen ebenfalls zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserlurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben somit auch Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG (Stützenweg 2 in 50935 Köln), sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erfverband (Am Erfverband 6 in 50126 Bergheim), zu stellen.“</p>	<p>zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“</p> <p>zum B-Plan Nr. 97 Bereich „Am Wingertsberg“</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in der Begründung zum B-Plan aufgenommen. Darüber hinaus wird der Sachstand auf der Ebene der Bauanträge detailliert geprüft.</p>
06	Erfverband Am Erfverband 6 50126 Bergheim	27.08.2020	<p>zum B-Plan Nr. 97:</p> <p>Zur 57. Änderung des FNP:</p> <p>und</p>	<p>„Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erfverbandes sind derzeit durch die v. 9. Maßnahme nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass flurnahe Grundwasserstände auftreten können. Bei der Versickerung ist darauf zu achten, dass keine Gebäude durch Aufhöhung der Grundwasseroberfläche gefährdet werden. Grundsätzlich sollte eine Versickerung nur über belebte Bodenschichten erfolgen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dierz, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.: 02271/88-1296, E-Mail: honger.dierz@erfverband.de.“</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Er wird in die Begründung aufgenommen. Detaillierte Abstimmungen erfolgen auf der Ebene der Bauanträge.</p>

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1.0 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt
			Beschlussvorschlag der Verwaltung
07	EEV GmbH Myhler Str. 83 41836 Hückelhoven	27.08.2020	<p>zur 57. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Am Wingertsberg“</p> <p>Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Eiftverbandes keine Bedenken.“</p> <p>Zur 57. Änderung des FNP: und zum B-Plan Nr. 97:</p> <p>„Der oben genannte Geltungsbereich liegt innerhalb der EBv-Berechtsame auf Steinkohle. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. und § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich. Zum o. g. Bebauungs- und Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.“</p> <p>./.</p>